Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2455

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5745/64

Bonn, den 15. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Aufhebung der in der Verordnung Nr. 3 festgelegten Sechsjahresfrist für den Anspruch auf Sachleistungen im Falle der Krankheit und der Mutterschaft und auf Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die nicht im selben Land wie der Arbeitnehmer wohnen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 7. Juli 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich am 15. Oktober 1964 erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Aufhebung der in der Verordnung Nr. 3 festgelegten Sechsjahresfrist für den Anspruch auf Sachleistungen im Falle der Krankheit und der Mutterschaft und auf Familienbeihilfen für die Familienangehörigen, die nicht im selben Land wie der Arbeitnehmer wohnen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer [1]), insbesondere auf die Artikel 20, 23 und 40 in der Neufassung der Verordnung Nr. 16 vom 29. Dezember 1961 [2]) und der Verordnungen Nr. 73/63/EWG vom 11. Juli 1963 [3]) sowie auf Artikel 53 Absätze (6) und (7),

gestützt auf die Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 [4]), insbesondere auf die Artikel 68 und 74 in der Neufassung der Verordnung Nr. 73/63/EWG vom 11. Juli 1963,

gestützt auf die Verordnung Nr. 36/63/EWG vom 2. April 1963 über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger [5]), insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß abgesehen von der in eini- Artikel 20 und Artikel 40 der Verordnung Nr. 3 genannten Sachleistungen im Falle der Krankheit und der Mutterschaft und auf Familienbeihilfen für die Familienangehörigen der Arbeitnehmer, die seit dem 1. Januar 1959 oder früher in ein und demselben Land beschäftigt sind, am 31. Dezember 1964 erlischt,

in der Erwägung, daß abgesehen von der in einigen Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach wie vor bestehenden Wohnungsknappheit die Umsiedlung der Familien häufig noch andere schwerwiegende Probleme vor allem auch dann mit sich bringt, wenn schulpflichtige Kinder oder unterstützungsbedürftige Eltern usw. vorhanden sind,

in der Erwägung, daß die Zusammenführung der Familien mit allen geeigneten Mitteln ohne Beschränkung der Sozialversicherungsleistungen zu fördern ist,

in der Erwägung, daß aus den genannten Gründen und in Anbetracht der fortschreitenden Integration auf anderen Gebieten die in der Verordnung Nr. 3 für den Anspruch auf die vorgenannten Leistungen festgelegte Sechsjahresfrist aufgehoben werden muß,

in der Erwägung, daß nach einer Erklärung der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl diese Verordnung an die Stelle der in Artikel 69 Absatz (4) des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Vereinbarungen treten kann,

in der Erwägung, daß der Stichtag für die Kodifizierung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 und ihrer Änderungen gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 24/64/EWG neu festgesetzt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die nachstehend genannten Bestimmungen werden aufgehoben:
   - Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 in der Fassung der Verordnung Nr. 16 vom 29. Dezember 1961;
   - Artikel 20 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 in der Fassung der Verordnung Nr. 73/63/EWG;
   - Artikel 40 Absatz (5) und Artikel 53 Absätze (6) und (7) der Verordnung Nr. 3;
   - Artikel 40 Absatz (7) der Verordnung Nr. 3 gemäß Verordnung Nr. 73/63/EWG;
   - Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung Nr. 36/63/EWG.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 86 vom 31. Dezember 1961, S. 1649 und Nr. 6 vom 22. Januar 1962, S. 131

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 112 vom 24. Juli 1963, S. 2011

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 597

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 20. April 1963, S. 1314

2. Die nachstehend aufgeführten Hinweise werden gestrichen:
   - in Artikel 23 Absätze (1) und (3) in der Neufassung der Verordnung Nr. 73/63/EWG der Hinweis auf Artikel 20 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3;
   - in Artikel 68 Absatz (1) der Verordnung Nr. 4 in der Neufassung der Verordnung Nr. 73/63/EWG der Hinweis auf Artikel 40 Absatz (7) der Verordnung Nr. 3;
   - in Artikel 74 Absatz (1) der Verordnung Nr. 4 in der Neufassung der Verordnung Nr. 73/63/EWG der Hinweis auf Artikel 20 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3.

Artikel 2

Der für die Kodifizierung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 und ihrer Änderungen in Artikel 3 der Verordnung Nr. 24/64/EWG bestimmte Stichtag wird auf den 1. August 1964 neu festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgenden Monats in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident